

Verordnung*vom 7. Juli 2012*

Inkrafttreten:

01.07.2012

**zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal
(Bezeichnung der höheren Kader und Überstunden)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 8 Bst. c und d und 91 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Die höheren Kader des Staates Freiburg werden im Artikel 5 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) definiert. Diese Bestimmung soll konkretisiert werden. Dazu wurden bei allen Direktionen und Anstalten zwei Vernehmlassungen zu einer Liste von Funktionen durchgeführt, die die Kriterien nach Artikel 5 Abs. 2 StPR erfüllen. Dabei zeigte sich, dass sich die Reglementsbestimmung nicht mit den Bedürfnissen der Direktionen und Anstalten deckt. Diese Bestimmung muss somit geändert werden.

Die Kategorie der höheren Kader, deren Anstellung vom Staatsrat genehmigt werden muss, ist auf die Cheffinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten zu begrenzen (leitende Kader). Die Direktionen und Anstalten können die Kader ihrer eigenen Organisation bezeichnen, ohne den Staatsrat beizuziehen. Je nach den festgestellten Bedürfnissen (spezifische Ausbildungen, Konferenzen, direktionsübergreifende strategische Projekte) können die beiden Kaderkategorien ganz oder teilweise zusammengefasst werden.

Es hat sich auch gezeigt, dass die Regeln für den Ausgleich und die Vergütung der Überstunden der höheren Kader klarer gefasst werden müssen, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten wird.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Höhere Kader

¹ Höhere Kader im Sinne von Artikel 8 Bst. c und d StPG sind die leitenden Kader des Staates, das heisst:

- a) die Direktorinnen und Direktoren von Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b) die Chefinnen und Chefs der untergeordneten oder administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten.

² Die Direktionen und Anstalten bezeichnen ihre eigenen höheren Kader auf der Grundlage von Richtlinien des Amtes für Personal und Organisation, die der Staatsrat genehmigt hat. Sie gründen dabei auf der Art und dem Umfang der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragenen Verantwortung und Entscheidungskompetenzen bei der:

- a) Leitung einer Anstalt, einer Verwaltungseinheit oder einer grösseren Organisationseinheit;
- b) Führung eines Fachbereichs in Stabsfunktion;
- c) Leitung eines wichtigen strategischen Projekts.

Die so bezeichneten Kader sind grundsätzlich mindestens in Klasse 28 der Gehaltsskala eingereiht.

³ Die höheren Kader des Staates nach Absatz 1 und die höheren Kader der Direktionen und Anstalten nach Absatz 2 können zu Geschäften, für die sie zuständig sind, angehört werden. Sie absolvieren besondere Leitungs- und Managementausbildungen. Je nach Geschäft können alle oder ein Teil von ihnen vom Staatsrat, einer Direktion oder einer Anstalt zu einer Konferenz einberufen werden.

Art. 52 b) Höhere Kader

¹ Den höheren Kadern, die in Klasse 28 oder höher eingereiht sind, werden die Überstunden von der 101. Überstunde bis und mit der 300. Überstunde pro Jahr vergütet.

² Die Auszahlung der Überstunden muss von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden. Nach Auszahlung der Überstunden werden die restlichen Überstunden gestrichen.

³ Werden die Überstunden nicht bezahlt, so können die höheren Kader sie innerhalb des laufenden Jahres ausgleichen. Sie können sie auch auf das folgende Jahr übertragen. Werden mehr als 100 Überstunden übertragen, so braucht es dazu jedoch die Zustimmung der vorgesetzten Behörde.

⁴ Im Einvernehmen mit der vorgesetzten Behörde kann ein Ausgleichsplan für die Überstunden erstellt werden, der über ein Jahr hinausgeht. In diesem Fall wird nach Ablauf der Ausgleichsperiode ein allfälliger, zwischen 100 und 300 Überstunden liegender Saldo von nicht ausgeglichenen Überstunden vergütet und die restlichen Überstunden gestrichen.

⁵ In jedem Fall, auch bei Auflösung des Dienstverhältnisses, können höchstens 200 Überstunden vergütet werden.

⁶ Artikel 51 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

⁷ Ausgleich und Vergütung der Überstunden der Direktorinnen und Direktoren der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können in einer Vereinbarung mit strengeren Vorschriften als denjenigen nach den vorangehenden Absätzen geregelt werden.

Art. 2

¹ Für die Vergütung der Überstunden, die Dienstchefinnen und Dienstchefs vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet haben, gilt Folgendes:

- a) Es werden nur die in den fünf Jahren vor dem 1. Januar 2012 geleisteten und von der Anstellungsbehörde anhand einer Arbeitszeitabrechnung als solche anerkannten Überstunden berücksichtigt.
- b) Anspruch auf Vergütung geben nur die jährlich anerkannten Überstunden von der 101. bis und mit der 300. Überstunde. Es können insgesamt jedoch höchstens 1000 Überstunden vergütet werden.
- c) Die vollständige oder teilweise Vergütung dieser Überstunden hat automatisch zur Folge, dass die restlichen Überstunden gestrichen werden.

² Die Dienstchefin oder der Dienstchef unterbreitet der vorgesetzten Behörde bis spätestens 30. September 2012 einen begründeten Antrag auf die Überstundenvergütung. Die vorgesetzte Behörde prüft die Berechtigung des Antrags und entscheidet darüber, wie viele Überstunden vergütet werden.

³ Die Vergütung der von den Anstaltsdirektorinnen und -direktoren in diesen letzten fünf Jahren geleisteten Überstunden wird vertraglich geregelt. Diese Regelung darf jedoch in keinem Fall vorteilhafter sein als diejenige nach den vorangehenden Absätzen.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX